



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 29/08

vom
19. Februar 2008
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. Februar 2008 einstimmig beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Münster vom 19. Juni 2007 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Für die vom Angeklagten mit Schreiben vom 8. Februar 2008 beantragte Namhaftmachung der zur Mitwirkung bei den Entscheidungen berufenen Senatsmitglieder bestand kein Anlass. Dass der Angeklagte die Namhaftmachung beantragt hat, um Bedenken gegen die Objektivität der möglicherweise entscheidenden Senatsmitglieder geltend machen zu können (vgl. BVerfG NJW 1991, 2758), lässt sich seinem Vorbringen nicht entnehmen.

2. Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung des vorbenannten Urteils wird als unbegründet verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seiner Rechtsmittel zu tragen.

Maatz

Athing

Solin-Stojanović

Ernemann

Sost-Scheible